

Spielberechtigung Länderpokal –Regelungen Sondergenehmigungen

Die Spielberechtigung für die Länderpokalturniere besteht grundsätzlich für den Landesverband des Vereins für den der aktuell gültige Spielerpass ausgestellt worden ist.

Spieler/innen, die gemäß dieser Regelung mit einem Landesverband beim Länderpokal anreisen, für den sie nicht spielberechtigt sind, dürfen nicht eingesetzt werden.

- I. Sollten Spieler/innen einen **Vereinswechsel in einen anderen LV** vornehmen und sollten sie entgegen der eigentlichen Konsequenz dann nicht für den LV des aufnehmenden Vereins spielen, so ist das Jugendsekretariat folgendermaßen bis spätestens 4 Wochen vor dem Stattfinden des Länderpokals (Ausschlussfrist) zu informieren:
 - Mitteilung des abgebenden LV, dass weiterhin im abgebenden Verband gespielt werden soll
 - Zustimmung des aktuell zuständigen LV
 - Zustimmung des aktuell zuständigen LT
 - Zustimmung des aktuell zuständigen Vereins

Diese Regelung kann pro Spieler nur einmal in Anspruch genommen werden und gilt nur im Kalenderjahr des Wechsels.

- II. Sollten Spieler/innen aus dem bisherigen Stammverband ins **Ausland** wechseln, aber weiter das Ziel verfolgen, Spieler/in einer deutschen Nationalmannschaft zu sein/werden, so kann diese/r für den bisherigen Verband weiter antreten. Es ist das Jugendsekretariat folgendermaßen bis spätestens 4 Wochen vor dem Stattfinden des Länderpokals (Ausschlussfrist) zu informieren:
 - Empfehlung des zuständigen Bundestrainers (U21 w oder m)
 - Zustimmung des aktuell zuständigen LV
 - Zustimmung des aktuell zuständigen LT

Diese Regelung gilt für ein Kalenderjahr.

Stand: 31.01.20

Gültig seit Sitzung des BJR vom 18.04.2020